

12. APR. 1924

Berlin, den 3. u. 10. April 1924

Allgemeine Deutsche

Nr. 14/15 XXX. Jahrgang

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vorm. Allg. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post 5 M., unt. Streifband 6,50 M.

Erscheint wöchentlich Sonnabends

Schriftleitung und Versand:

Berlin S 42, Luisenauer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen erscheinen nur in dem vierzehntäglich erscheinenden „Gärtnerei-Fachblatt“. Die Anzeigen-Aannahme befindet sich: Berlin S 42, Luisenauer 1 :: Beilagen nach vorheriger Anfrage.

In der Zeit vom 11. bis 17. April ist der Beitrag für die 16. Woche fällig.

Verschärfter Kampf um die Rechtszugehörigkeit der Gärtnerei.

Eine Zeitlang hat es einmal geschienen, als würden wir infolge des politischen Umsturzes künftighin nicht mehr Grund und Ursache haben, wegen der Rechtszugehörigkeit der Gärtnerei noch weiter kämpfen zu müssen. Nachdem die Koalitionsverhote und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die die Landarbeiter und das Gesinde als minderen Rechts erklärte, aufgehoben waren, war dem Grunde nach der eigentliche Weg frei für die allgemeine Gleichstellung der Landwirtschaft mit den sonstigen Wirtschaftsbetrieben. Ja, es war nicht bloß der Weg dafür frei, sondern es waren zugleich auch die tatsächlichen Verhältnisse dafür geschaffen.

Es soll nicht verkannt werden, daß diese Tatsache auch heute weiter besteht. Trotz allem ist aber nicht abzuleugnen, daß für die Landwirtschaft noch Sonderbestimmungen vorhanden und zum Teil neu geschaffen sind, die diese Gleichung wieder durchbrechen. Dabei soll wiederum anerkannt werden, daß in erster Linie die besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft den Anlaß zum Erlaß und Weiterbestehen dieser Bestimmungen gegeben haben. Die Hauptfrage bildet hierbei die Regelung der Arbeitszeit, und diese ist es nun, die uns wieder auf den Kampfplatz gerufen hat. Denn es darf nicht übersehen werden, daß die Arbeitszeit selbst auch die Lohnfrage in weitgehendem Maße beeinflusst. Im allgemeinen wird die Lohnfrage für die Regel so geregelt sein, daß das gesamte Jahreseinkommen für diejenigen Arbeiterschichten, die eine längere Arbeitszeit haben, ebenfalls nicht größer sein wird, als das Jahreseinkommen derjenigen Arbeiterschichten, die kürzere Zeit arbeiten. Ja, bisher ist es sogar so gewesen, daß diejenigen mit der längsten Arbeitszeit vielmehr den niedrigsten Lohn erhielten.

Soweit es sich um regelmäßige Arbeitszeit handelt, ist auch für die nächstkünftige Entwicklung kaum zu erwarten, daß die Arbeiterschichten mit der längeren Arbeitszeit mehr verdienen werden, als die mit der kürzeren. Ob dies sich rechtfertigen läßt oder nicht, soll hier des näheren nicht erörtert werden. Zweifellos gibt es Verhältnisse, die solches in der Tat rechtfertigen. Es braucht nur erinnert zu werden an die besonders gesundheitsschädlichen chemischen Industrien.

Auch die Frage wollen wir heute nicht näher untersuchen, ob in der Landwirtschaft unbedingt eine längere Arbeitszeit notwendig ist, als die für andere Betriebe auf 8 Stunden festgesetzte. Wir haben uns lediglich die Tatsache vor Augen zu führen, daß nach der vorläufigen Landarbeitsordnung die regelmäßige Höchstarbeitszeit in der Landwirtschaft 4 Monate 8, 4 Monate 10 und 4 Monate 11 Stunden betragen soll. Andererseits ist jedoch auch festzuhalten, daß die gewerkschaftlichen Verbände, wenn sie dazu stark genug sind, ebenfalls in der Landwirtschaft kürzere Arbeitszeiten vereinbaren können. So ist es beispielsweise gelungen, für die Provinz Sachsen die regelmäßige Arbeitszeit in der Landwirtschaft auf 2650 Stunden im Jahr festzusetzen, was auf die Monate verteilt 4 Monate 8, und 8 Monate 9 Stunden ausmacht.

Unsere Unternehmer haben nun in ihrer großen Masse von vornherein Wert darauf gelegt, die Gärtnerei ganz allgemein

unter die Arbeitszeitregelung der Landwirtschaft zu bringen. Wenn wir hier von vornherein nicht scharf auf dem Posten gewesen wären, dann wäre diesen Reaktionären zweifellos ihr Schachzug geglückt. Der Zweck der Übung ist selbstverständlich der, und er wird von Seiten der Unternehmer ja teils offen, teils versteckt zugestanden: lange Arbeitszeiten aufrecht erhalten zu können und möglichst niedrige Löhne zahlen zu brauchen. Aus diesem Grunde müssen wir den Kampf um die Rechtszugehörigkeit so lange führen, bis diese Dinge einmal geklärt und zu unseren Gunsten, das heißt in einer Weise entschieden sind, daß wir uns damit einverstanden erklären können.

Nachstehend wollen wir einiges aus den jüngsten Kämpfen zum besten geben.

I.

Die Führer der gärtnerischen Reaktion sitzen besonders im Freistaate Sachsen, in Schlesien und in Süddeutschland. Der Ausschuß für Gartenbau beim Landeskulturrat für Sachsen richtete im Oktober v. J. eine dringliche Eingabe an das Reichsarbeitsministerium, in welcher gefordert wird, den Gartenbau künftighin den Spruchkammern für Land- und Forstwirtschaft eindeutig zuzuteilen. Gegen diesen Vorstoß haben wir sofort einen Gegenstoß gerichtet, indem wir an das Reichsarbeitsministerium und an andere Ministerien eine Eingabe richteten, die sich mit aller Schärfe gegen dieses Bestreben wendet. Der Landeskulturrat für Sachsen wandte sich dann an sämtliche Gärtnerei-Ausschüsse der preußischen Landwirtschaftskammern. Letztere, die ebenfalls reine Untermehrvvertretungen sind, haben daraufhin Anträge an das preussische Landwirtschaftsministerium gerichtet, die sich in demselben Sinne aussprechen, wie die Eingabe des Landeskulturrates für Sachsen. Das preussische Landwirtschaftsministerium war auffälligerweise bereit, das in Frage kommende Unternehmer-Begehren zu unterstützen! Wir wandten uns aus diesem Grunde nun auch an das Landwirtschaftsministerium. Das schließliche Ergebnis dieses Kampfes ist dann gewesen, daß das Reichsarbeitsministerium erklärt hat: Bei der bevorstehenden gesetzlichen Neuerung des Schlichtungswesens sei in Aussicht genommen, daß neben der Errichtung von allgemeinen Kammern nach Bedarf auch solche für bestimmte Gewerbezweige und Berufsarten (Fachkammern) gebildet werden sollen, so daß den jeweiligen Verhältnissen in jeder Weise Rechnung getragen werden kann. Mit anderen Worten gesagt heißt das: Das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Schlichtungsordnung wird die Gärtnerei schlechtweg weder dem Gewerbe noch der Landwirtschaft zuteilen, sondern man wird, wo die Bedürfnisse gegehen sind, jeweils besondere Gärtnerei-Spruchkammern einrichten.

Aber der Landeskulturrat für Sachsen arbeitet in seiner alten Auffassung ruhig und unbeirrt weiter, und im „Sächsischen Gärtnereiblatt“, das dieser Ausschuß seit dem 1. Januar ds. Js. monatlich herausgibt, wird unter anderem (in Nr. 2) gefordert, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Gärtnerei grundsätzlich und in allen Fällen abzuwehren, und diese nur dann anzuerkennen, wenn es sich um Samenhandlungen, Blumen- und Pflanzengeschäfte und solche Gärtnereien handelt, die in der Hauptsache Handel treiben. Und zwar ist unter Handel in diesem Falle nur diejenige Tätigkeit zu verstehen, die sich damit beschäftigt, fertige Erzeugnisse aufzukaufen und diese wieder zu verkaufen. Die Selbsterzeugung von Pflanzen, auch von Blumen durch Topfpflanzenzucht und Gewächshauszucht rechnet der Ausschuß für Gartenbau beim Landeskulturrat für Sachsen als landwirtschaftliche Urproduktion.

In Nr. 3 des „Sächsischen Gärtnereiblattes“ wird mitgeteilt, daß man in dieser Beziehung auch hinsichtlich der Kinderarbeit in Baumschulenbetrieben bereits halbe Erfolge erreicht habe. Das Sächsische Landesgewerbeamt hatte sich ursprünglich auf den Standpunkt gestellt, Baumschulen seien Gewerbebetriebe. Infolge des Vorstelligwerdens von Unternehmerseite hat es dann aber doch davon Abstand genommen und will die Sache vorläufig auf sich beruhen lassen! Das „Sächsische Gärtnereiblatt“ fordert die Unternehmer auf, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den Gewerbestandpunkt abzulehnen.

II.

Aus früheren Zeiten ist unseren Lesern bekannt, daß die Gewerbeinspektoren es abgelehnt haben, die Gewerbeaufsicht auch auf die gewerblichen Gärtnereien zu erstrecken. In neuerer Zeit hat sich in diesem Sinne die Gewerbeinspektion Köln-Land geäußert. Wir nahmen diesen Umstand als Anlaß zu einer besonderen Eingabe an das Arbeitsministerium und haben darauf unter dem 6. März folgenden Bescheid erhalten: „Aus Anlaß des vorbezeichneten gefl. Schreibens (vom 23. Februar 1920) habe ich die Landesregierungen ersucht, dahin zu wirken, daß Gärtnereien, soweit sie als gewerbliche Betriebe anzusehen sind, von den Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigt werden.“ Dieser Bescheid ist nun allerdings weder kalt noch warm, er drückt sich, offen gesagt, um die Streitfragen insofern herum, als er dem Gewerbeaufsichtsbeamten nicht besonders erklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Gärtnereibetrieb als gewerblicher anzuzurechnen ist.

III.

Auch mit Beziehung auf das Betriebsrätegesetz waren wir gezwungen, uns mit einer Eingabe an das Reichsarbeitsministerium zu wenden. Wir erhielten auf diese Eingabe unter dem 15. März ds. Js. folgenden Bescheid: „Ich halte es nicht für zulässig, im Verordnungswege ausdrücklich festzulegen, ob und wann Gärtnereibetriebe zur Landwirtschaft gehören oder nicht, doch habe ich mich mit den zuständigen Stellen in Verbindung gesetzt, um gegebenenfalls Richtlinien für diejenigen Instanzen aufzustellen, die nach §§ 93 und 103 des Betriebsrätegesetzes über die Zugehörigkeit des Betriebes zur Landwirtschaft zu entscheiden haben.“

IV.

Nach einem Bescheide des Reichsarbeitsministeriums vom 4. März 1919 rechnet dieses Ministerium von den Erwerbsgärtnereien nur solche als zur Landwirtschaft gehörig, die feldmäßig betrieben werden, desgleichen die sogenannten Guts-gärtnereien, weil die letzteren landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind. Diesen Standpunkt hat auch das preußische Landwirtschaftsministerium in neuerer Zeit mehrfach bekundet. Gelegentlich einer Verhandlung mit Regierungsvertretern wurde ausdrücklich von diesen letzteren erklärt, Reichsarbeitsministerium und Landwirtschaftsministerium befinden sich mit ihrer Auffassung über die Rechtszugehörigkeit der Gärtnerei in voller Übereinstimmung. Diese Auffassung geht davon aus, daß nach der Gewerbeordnungsnovelle von 1908 nur noch der feldmäßige Anbau von Gemüsen, Pflanzen und Kräutern als Landwirtschaft anzusprechen sei, während alle anderen gärtnerischen Erwerbsbetriebe der Gewerbeordnung unterstünden. Im Einzelfalle, wo gewerblicher und nicht gewerblicher Gartenbau in einem und demselben Betriebe vereinigt sind, muß besonders geprüft werden, wozu dieser Betrieb gehört. Eine alte Rechtsgrundregel bei der auf Grund solcher Prüfung zu stellenden Entscheidung ist nun die, daß erklärt wird, diejenigen Merkmale drücken dem Gesamtbetriebe ihren rechtlichen Stempel auf, die die anderen überwiegen. Mit anderen Worten gesagt: Ist der Umfang derjenigen Betriebszweige, die an und für sich gewerblich sind, der größere, so wird auch der kleinere Teil des Betriebes, der sonst landwirtschaftlicher Natur wäre, mit dem ersteren ein gesamt-gewerblicher Betrieb. Umgekehrt verhält es sich so, daß, wenn der landwirtschaftliche Teil im Umfange überwiegt, dann auch der geringere gewerbliche Teil den Landwirtschafts-Charakter erhält. In beiden Fällen ist allerdings zu beachten, daß der Begriff „Umfang“ sich nicht auf die Fläche bezieht, sondern darauf, in welchen Betriebsteil die meiste Arbeitskraft hineingesteckt wird.

Wie unsern Lesern bekannt, ist anlässlich eines Sonderfalles zu Anfang dieses Jahres entschieden worden, daß zwar der Baumschulbetrieb zu dem Gewerbebetrieb rechnet; werden aber in der Hauptsache Forstpflanzen züchtet, wie das in dem Halstenbek-Rellinger Forstbaumschulen der Fall ist, dann handelt es sich ausnahmsweise um einen forstlichen Betrieb, der rechtlich der Landwirtschaft gleichsteht. Wir sind dadurch, nebenbei gesagt, mit Beziehung auf die Regelung der Arbeitszeit durchaus nicht schlechter gefahren.

In einem zweiten Fall hatten wir Gelegenheit, die Frage zur Entscheidung zu bringen, wie es sich mit dem Gemüse-

bau und dem Gemüsesamenbau verhält. Das geschah gelegentlich des großen Quedlinburger Streiks. Hier erstattete der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums ein Rechtsgutachten, welches ausführt, daß der feldmäßige Gemüsebau sowie der Gemüsesamenbau an und für sich landwirtschaftlichen Charakter trage. Ein Standpunkt, den wir durchaus nicht zu teilen vermögen; denn wir sind der Ansicht, daß der Gemüsebau und insofern auch der Gemüsesamenbau seit jeher eine gärtnerische Tätigkeit ausgemacht hat. Erweitert sich diese gartenbauliche Tätigkeit zu einer feldmäßigen, so tritt damit garnichts anderes ein, als wenn ein kleiner Handwerksbetrieb sich zu einer Fabrik entwickelt, d. h. auch der feldmäßige Gemüsebau, desgleichen der Gemüsesamenbau bleibt nach unserm Dafürhalten gewerblicher Art. Diesen unseren Standpunkt haben wir schon in Quedlinburg selbst aufs allerschärfste betont, und in einer besonderen Eingabe an das Landwirtschaftsministerium haben wir ihn noch einmal unterstrichen und darum gebeten, die Angelegenheit von neuem zu behandeln und in Erwägung zu ziehen, ob der Quedlinburger Entscheid nicht einer Revision unterzogen werden kann.

V.

Überall sehen wir gegenwärtig unser Unternehmertum bemüht, denselben engherzigen, von reinen Profitinteressen diktierten Rechtsstandpunkt zu vertreten, der, wie oben des näheren dargelegt, besonders beim Ausschuß für Gartenbau in Dresden seine Stütze hat. Lohn- und Tarifbewegungen werden aus diesem Grunde von einer Woche auf die andere, von einem Monat auf den anderen und noch weit länger hinausgeschoben, sodaß hier gefährliche Ursachen neuer großer und häufiger Streiks gegeben sind. In einem Falle dieser Art hat das Reichsarbeitsministerium sich nach leider sehr langem Zögern veranlaßt gesehen, zu bestimmen, daß schon jetzt ein besonderer Schlichtungsausschuß für den Gärtnereiberuf einzusetzen sei. Es kommt hier Schlesien, vor allem Breslau mit seiner Umgebung in Betracht.

Wie in Sachsen, so kämpft das Unternehmertum auch in Bayern, Württemberg und Baden auf demselben Boden. In Bayern haben wir gegenwärtig einen solchen Streit in der Baumschule Müllerklein in Karlstadt.

VI.

Wie soll dieser Rechtszugehörigkeitskampf schließlich enden? Wir hoffen, daß er seine Erledigung finden wird, wenn erst einmal das einheitliche Arbeitsrecht durch ein besonderes Gesetz in die Tat umgesetzt sein wird. Wie es scheint, sind die Arbeiten hierfür jedoch sehr schwierig, und sie stecken wohl noch in den allerersten Anfängen. Schon vor einem Jahr wurde bekannt gegeben, daß zu den Vorarbeiten für die Regelung des Arbeitsrechts auch die Vertreter der Berufsverbände herbeigezogen werden sollen; bis heute hat aber noch gar nichts verlautet, daß eine solche Hinzuziehung erfolgt ist.

Es bleibt uns nach Lage der Dinge also gar nichts weiter übrig, als unseren Kampf für eine Anerkennung der Gärtnerei als Gewerbe fortzusetzen.

Wie wir einleitend schon bemerkt, sind es arbeitgeber- und arbeitnehmerseits rein materielle Erwägungen, die diesen Kampf bestimmen. Wir dürfen hoffen, daß die Zeit kommen wird, wo diese materiellen Erwägungen ausgeschaltet werden können. Bis dahin aber heißt es für uns die Augen aufhalten und in keiner Beziehung von unserm Rechtsstandpunkt abzulassen, im Gegenteil, den Kampf mit aller uns möglichen Schärfe zu führen.

O. A.

Partiatische Gartenbauämter?

Im Monat Mai v. Js. hat der Hauptvorstand unseres Verbandes an das Preußische Landwirtschaftsministerium eine Eingabe folgenden Inhalts gerichtet:

„1. Unter der Bezeichnung Landes-Gartenbauamt wird eine dem Landwirtschaftsministerium unterstellte besondere Verwaltungs-Abteilung gebildet.

Dem Landes-Gartenbauamt obliegt die allseitige Förderung des gesamten Gartenbauwesens mit Einschluß der Kunst- und Ziergärtnerei.

Das Landes-Gartenbauamt hat seine Aufgaben, unbelastet von altem Bürokratiegeist, in dauernd planmäßigem Zusammenwirken mit den frei schaffenden organisierten Kräften des Gesamtgartenbaues zu erfüllen. Zu diesem Zwecke wird den freien Berufsverbänden sowie zweckverwandten Vereinen und Gesellschaften aller Zweige der Gartenbauwirtschaft — den Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Verbänden, Obst- und Gartenbau-Vereinen, Gesellschaften für technische und wissenschaftliche Angelegenheiten, Genossenschaften, Versuchs- und Lehranstalten und

dergleichen — auf die Tätigkeit des Amtes der erforderliche Einfluß eingeräumt.

Das Landes-Gartenbauamt ist gehalten, alle seine Maßnahmen von größerer Bedeutung in Fühlungnahme mit den dafür in Frage kommenden Berufskörperschaften vorzubereiten und sich zur Durchführung derselben ihrer Mithilfe zu bedienen. Es kann, nach erfolgter Verständigung mit der Gesamtheit dieser Körperschaften, einzelne derselben oder mehrere zusammen, als Träger bestimmter Einrichtungen erklären und ihnen für diese Einrichtungen behördliche Befugnisse übertragen.

2. Das Landes-Gartenbauamt ist berechtigt, sich alle jene vom Staat, den Provinzen, Kreisen, Kreisverbänden, Gemeinden und Gemeindeverbänden unterhaltenen oder unterstützten Einrichtungen, die seinen Zwecken dienen können, in der erforderlichen Weise nutzbar zu machen. Es soll auch darauf hinwirken, daß die nach Nr. 1 Absatz 3 in Betracht kommenden Berufskörperschaften sich mit den Körperschaften anderer Berufe, im besonderen mit denjenigen der Landwirtschaft, ins Benehmen setzen, um mit diesen gewisse Angelegenheiten gemeinsam oder vermittelst gegenseitiger Unterstützung zu fördern.

3. Die Aufgaben des Landes-Gartenbauamtes erstrecken sich auf alle sozialen, wirtschaftlichen und fachlichen Angelegenheiten des Gartenbaues und der in der Gartenbauwirtschaft tätigen Personen, soweit solche Angelegenheiten einer derartigen Einwirkung nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen entzogen sind oder in der Folgezeit entzogen werden.

4. Alle im Rahmen des Landes-Gartenbauamtes zu schaffenden Ausschüsse und dergleichen Einrichtungen sind grundsätzlich paritätisch, durch Vertreter der Arbeitgeber (Unternehmer) und der Arbeitnehmer zu besetzen. Ausnahmen davon sind nur bei Ausschüssen für rein wissenschaftliche und technische Zwecke zulässig, desgleichen bei solchen, wo arbeitnehmerseits auf eine Parität verzichtet wird.

5. Zur planmäßigen Durchführung der in Frage kommenden Maßnahmen werden Provinzial-Geschäftsstellen (Provinzial-Gartenbauämter) eingerichtet, die ihre Tätigkeit in Anlehnung an die Landwirtschaftskammern ausüben und, soweit angängig, mit deren Unterstützung bzw. mit ihnen gemeinsam, es sich angelegen sein lassen, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Die Provinzial-Geschäftsstellen (zu welchen die derzeitigen Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern umzubilden sind) können, soweit dafür Bedürfnisse vorliegen, ihrerseits Kreis- und Orts-Geschäftsstellen einrichten.

6. Das Verhältnis der Provinzial-, Kreis- und Orts-Geschäftsstellen zu den in Nr. 1 Absatz 3 bezeichneten Berufskörperschaften ist dasselbe, wie das Verhältnis des Landes-Gartenbauamtes zu diesen, und zwar kommen von Verbänden usw., deren Mitgliedschaft sich über den Bereich solcher Geschäftsstellen hinaus erstreckt, jeweils diejenigen Abteilungen (Ortsvereine, Zahlstellen usw.) in Betracht, die sich im Bereich der zuständigen Geschäftsstelle befinden.

7. Es ist von vornherein darauf Bedacht zu nehmen, daß das Landes-Gartenbauamt einem gleichzeitig oder später zu schaffenden Reichs-Gartenbauamt unterstellt oder demselben organisch eingegliedert wird. (Das Reichs-Gartenbauamt ist als eine Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums gedacht.)

Dieselbe Eingabe wurde auch den Ministerien der anderen Gliedstaaten des Reiches übersandt. Ferner dem Reichswirtschaftsministerium.

Als wir den Entwurf zu dieser Eingabe verfaßten, lagen die Dinge über die künftige Verfassung unserer Volkswirtschaft und ihrer Organisation noch durchaus unklar. Wir hatten einmal mit der Tatsache zu rechnen, daß unter den alten Wirtschaftsverhältnissen gewisse Einrichtungen bestanden, die für die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse von großer Bedeutung waren. Es waren dieses die verschiedenen Kammereinrichtungen, und zwar kamer als solche in Frage: die Handwerkskammern, die Handels- und Gewerbekammern sowie die Landwirtschaftskammern. Als nach dem Umsturz der alten politischen Verhältnisse an die Frage einer Neuorganisation des Wirtschaftslebens herangetreten wurde, war man regierungsseitig der Auffassung, diese dürfte sich unter neuen Verhältnissen am besten unter Benützung der freien wirtschaftlichen Berufsverbände vollziehen. Als solche Verbände kamen in Frage einerseits die Gewerkschaften und andererseits die Arbeitgeberverbände. Durch eine Zusammenfassung dieser beiden Arten von Verbänden sollten die sogenannten Arbeitsgemeinschaften gebildet werden und zwar für die gesamte Volkswirtschaft. Diese Arbeitsgemeinschaften waren als paritätische Einrichtungen gedacht in der Weise, daß ihre Vertretung und Verwaltung sich je zur Hälfte aus Vertretungen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberverbände zusammensetzen sollte.

Unklar war hierbei aber, ob neben diesen neuen Gebilden dann auch noch die alten Kammereinrichtungen bestehen bleiben sollten oder ob diese aufzulösen wären eben zu Gunsten der

neuen Arbeitsgemeinschaften. Wir unsererseits konnten uns nicht vorstellen, daß ein Bedürfnis vorhanden sein könnte, nach welchem sowohl die Arbeitsgemeinschaft als auch die in Betracht kommenden Kammern Lebensnotwendigkeit haben könnten. Da aber zu der damaligen Zeit noch durchaus unsicher war, welche dieser beiden Arten schließlich ihre Lebenskraft beweisen würde, so hielten wir es für richtig, unser Augenmerk auf diese beiden Einrichtungen zu wenden. Wir bemühten uns also, einerseits an der von Regierungsseite für wünschenswert erachteten Aufbauweise der Arbeitsgemeinschaften mitzuwirken, andererseits aber zugleich in Berechnung zu stellen, daß dieses Unternehmen vielleicht mißlingen könnte. Und für den Fall des Mißlingens sagten wir uns, sei es notwendig, sich vorzubereiten, dann die alten Kammereinrichtungen in der Weise umzuformen, daß sie vollständig mit neuem Geist erfüllt werden könnten. Aus diesem Grunde legten wir also gewissermaßen von vornherein zwei Eisen ins Feuer. Einerseits nahmen wir an den Vorarbeiten zur Bildung der Arbeitsgemeinschaften teil und andererseits entwarfen wir einen Plan, wie wir unserer Sache in dem Falle am besten nützen könnten, wenn es dazu kommen würde, wieder auf die alten Kammereinrichtungen zurückzugreifen. Aus diesen Erwägungen heraus ist der vorstehend wiedergegebene Plan, betreffend Einrichtung von Landesgartenbauämtern mit der Spitze eines Reichsgartenbauamtes entstanden.

Heute liegen nun die Dinge in der Tat so, daß nach unserem Dafürhalten die Arbeitsgemeinschaften nicht die Zukunft haben werden, die von ihnen zu Anfang regierungsseitig gewünscht wurde; daß es vielmehr notwendig und zweckdienlich sein wird, die schon mehrfach erwähnten Kammern zeitgemäß zu reorganisieren.

Ja, die Dinge scheinen sogar schon viel weiter gediehen zu sein; denn soviel wir unterrichtet sind, sind mit Beziehung auf die Landwirtschaft Vorarbeiten zu einer zweckmäßigen Umformung der Landwirtschaftskammern schon länger im Gange. Wir haben diese Entwicklung fortgesetzt beobachtet und uns bemüht, darauf Einfluß zu gewinnen. Unser Plan zur Errichtung von Landesgartenbauämtern diene dafür als Unterlage. Wenn die Arbeiten innerhalb der Ministerien sich auch immer noch in der Vorbereitung befinden, so können wir doch schon soviel mitteilen, daß man uns sowohl von reichsministerieller Seite wie auch von Seiten des preussischen Landwirtschaftsministeriums versichert hat, daß die Gärtnerei bzw. der Gesamtgartenbau eine Sonderberücksichtigung erfahren soll. Es wird beabsichtigt, ein Reichsrahmengesetz herauszugeben, durch welches sämtliche Bundesstaaten verpflichtet werden, Landwirtschaftskammern nach übereinstimmendem Muster einzurichten und innerhalb der Landwirtschaftskammern oder vielmehr im Anschluß an diese Fachkammern für die Gärtnerei einzurichten, die jeweils eigene Verwaltung und eigene Geschäftsführung erhalten sollen. Die einzelnen Bezirks- und Landesfachkammern für den Gartenbau sollen dann eine Spitze in einer Reichsfachkammer für den Gartenbau erhalten.

Aus diesen wenigen kurzen Andeutungen dürfte ersichtlich sein, daß unsere Bestrebungen, die ursprünglich von dem Gedanken sogenannter Landesgartenbauämter ausgingen, zurzeit gute Aussicht haben, im wesentlichen verwirklicht zu werden.

Selbstverständlich ist bei dem allen, daß es sich in allen Fällen nur um paritätische Gebilde handeln kann, nämlich um Gebilde, an welchen die Arbeitnehmerschaft in derselben Stärke zu beteiligen ist, wie die Arbeitgeberschaft. Allerdings bestehen noch sehr schwere Widerstände hinsichtlich der Parität. Das Unnehmertum ganz besonders der Landwirtschaft, aber auch des Gartenbaues, ist ein, wie allen unsern Kollegen bekannt, entschiedener Gegner der Parität, und es wird daher noch der allergrößten Anstrengungen von Arbeitnehmerseite bedürfen, um diese durchzusetzen. Wir haben aber insofern Vertrauen darin, als wir der Ansicht sind, daß auch die Zeit für uns und unsere Bestrebungen mitarbeitet.

O. A.

Die Gärtnerei im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat.

Vor längerer Zeit teilten wir unsern Lesern einmal mit, daß ein Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium gebildet worden sei, der gegenwärtig einen Teil derjenigen Arbeiten in Angriff genommen hat, die nach der Reichsverfassung künftighin der Reichswirtschaftsrat erledigen soll.

Der nach Artikel 165, Absatz 3 der Reichsverfassung zu schaffende Reichswirtschaftsrat kann auch jetzt noch nicht gebildet werden, weil seine Organe noch nicht vorhanden sind, nämlich die Bezirksbeiräte und die Bezirkswirtschaftsräte. Aus

diesem Grund soll nun ein Übergangszustand in dem Sinne geschaffen werden, daß ein Vorläufiger Reichswirtschaftsrat gebildet wird. Diesem obliegt es unter anderem, das Gesetz für die Schaffung der Bezirkswirtschaftsräte und des endgültigen Reichswirtschaftsrates auszuarbeiten. Nach späterer Verabschiedung dieses Gesetzes wird dann der Vorläufige Reichswirtschaftsrat zurücktreten. Seine Hauptaufgabe ist also, wie der erste veröffentlichte Entwurf sehr treffend sagt, „sich selbst überflüssig zu machen“. Bis dahin aber hat er sämtliche Aufgaben zu erledigen, die später der endgültige Reichswirtschaftsrat zu erledigen haben wird.

Man darf damit rechnen, daß der Vorläufige Reichswirtschaftsrat mindestens ein oder zwei Jahre bestehen bleiben wird. Wie der Reichskanzler in seiner Rede am 29. März dieses Jahres mitteilte, ist der Gesetzentwurf zur Schaffung eines Vorläufigen Reichswirtschaftsrates der Nationalversammlung bereits vorgelegt worden.

Im gegenwärtigen Wirtschaftsrat hatte die Gärtnerei keine besondere Vertretung, die Landwirtschaft zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmervertreter, zu jedem Vertreter noch einen Stellvertreter. Durch Vereinbarung mit dem Deutschen Landarbeiterverband ist unserm Verband eine Stellvertretung überlassen worden. Im künftigen Vorläufigen Reichswirtschaftsrat soll nun nach der Gesetzesvorlage die gesamte Vertretung der deutschen Volkswirtschaft aus 260 Vertretern bestehen. Stellvertreter im gegenwärtigen Sinne gibt es dann nicht mehr. Der Landwirtschaft werden 60 Vertreter insgesamt zugebilligt, d. h. 30 Arbeitnehmer- und 30 Arbeitgebervertreter. Die Gärtnerei soll zwei Vertreter erhalten, 1 Arbeitgeber- und 1 Arbeitnehmervertreter. Auch der Fischerei ist je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter zugebilligt worden. Vergewenwärtigt man sich jedoch die Zahl der in der Fischerei Erwerbstätigen zu den Zahlen in der Gärtnerei, so müßten auf Grund dieses Zahlenverhältnisses der Gärtnerei nicht zwei, sondern sechs Vertreter zufallen, also drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertreter. Ob es möglich sein wird, in dieser Hinsicht in der Nationalversammlung noch etwas durchzusetzen, steht dahin. Sollte es nicht gelingen, so wird es Sache des von uns zu bestimmenden Vertreters sein, dafür Sorge zu tragen, daß wenigstens im späteren endgültigen Reichswirtschaftsrat die Gärtnerei und der Gesamtgartenbau so vertreten werden, wie es ihrem Zahlenverhältnis und ihrer Bedeutung in der Gesamt-Volkswirtschaft entspricht.

Während das Betriebsrätegesetz die Betriebsdemokratie schaffen oder doch im wesentlichen vorbereiten soll, ist es Zweck der Bezirkswirtschaftsräte, die allgemeine Wirtschaftsdemokratie zu schaffen. O. A.

Der Deutsche Landarbeiter-Verband

hielt vom 16. bis 20. Februar 1920 in Berlin seine zweite Generalversammlung ab. Von 22 500 Mitgliedern bei Kriegsbruch ist die Mitgliederzahl auf 624 935, davon 183 401 weibliche, in 7790 Ortsgruppen gestiegen. Der Verband ist außerdem gegliedert in 38 Gaue mit angestellten Gauleitern, und er besitzt 270 Kreisvertrauensleute. Aus dem Geschäftsbericht des Verbandsvorsitzenden geht hervor, daß Hunderte von Tarifverträgen abgeschlossen werden konnten, wodurch die Arbeitsverhältnisse der Land- und Forstarbeiter derart umgestaltet wurden, daß der deutschen Landwirtschaft schwere wirtschaftliche Erschütterungen erspart blieben. Mit Hilfe einer Arbeitsgemeinschaft soll diese Tarifpolitik fortgesetzt und die Mitglieder geschult werden, um der Aufgabe gewachsen zu sein, die eine allmähliche Umformung der Agrarwirtschaft an sie stellt. Hierüber herrschte Einmütigkeit. Der Vorstand soll mit den beiden sozialdemokratischen Parteien zwecks Entsendung von Parlamentsvertretern aus den Reihen der Landarbeiter in Verbindung treten. Eine Verlängerung der Arbeitszeit sei nur in ganz dringenden Fällen zuzugestehen, und dann könnte es sich nur um bezahlte Überstunden handeln. Für die Forstarbeiter, von denen etwa 70 000 dem Verband angehören, besteht jetzt in allen Forsten der Achtstundentag; auch die sonstigen Arbeitsverhältnisse sind durch Tarifverträge geregelt.

Beschlossen wurde, Kinder unter 14 Jahren von der Landarbeit fernzuhalten und das Hofgängerwesen zu beseitigen; dagegen wurde das Verlangen auf Beseitigung der Frauenarbeit abgelehnt. Mit Hilfe des Betriebsrätegesetzes soll die Umgestaltung der Landwirtschaftskammern zu öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeiter in die Wege geleitet werden. Anträge betr. Forderung von Landarbeitsgerichten, Neuordnung des Schlichtungswesens, Errichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wurden dem Vorstand überwiesen.

Das Verbandsstatut wurde wesentlich umgestaltet, die Beiträge in vier Klassen gestaffelt mit wöchentlich 50, 75, 100 und

125 Pf. Der Vorstand wurde auf neun Mitglieder verstärkt, dem ein Beirat von neun berufstätigen Mitgliedern zur Seite steht. Zu Vorsitzenden wurden Georg Schmidt und Faab, zu Kassierern Woldt und Hartung, zum Redakteur des Verbandsorgans Kwasnick gewählt, außerdem vier besoldete Sekretäre.

Ein Versuch mit gleitenden Löhnen.

Das Lohn- und Arbeitsamt der Stadt Flensburg hat eine Statistik aufgenommen über die Entwicklung der Löhne und der Preise. Es wurde festgestellt, daß vom 1. Oktober 1919 bis 1. Januar 1920 die Ausgabe einer einzelnen Person von 35,16 Mk. auf 42,19 Mk. gestiegen ist. Auf Grund dieses Ergebnisses unterbreitete das Lohn- und Arbeitsamt den wirtschaftlichen Parteien der Stadt den Vorschlag, eine Vereinbarung für sämtliche Gewerke zu treffen, wonach weiterhin die Löhne von Monat zu Monat erhöht oder erniedrigt werden sollten in dem Maße, wie die Kosten des Normalbedarfs gestiegen oder gefallen seien. Beide wirtschaftlichen Verbände stimmten dem Vorschlag zu, wodurch der Hauptgrund für soziale Kämpfe in der letzten Zeit, die Teuerung als Kampfanlaß, beseitigt werden soll.

Landestarifvertrag für den Freistaat Sachsen.

Nach längeren, schwierigen Verhandlungen ist für das Gebiet des Freistaates Sachsen ein Landestarifvertrag zustande gekommen. Arbeitgeberseits war vorher eine „Arbeitgeber-Vereinigung des sächsischen Gartenbaues“ gegründet worden; diese setzt sich zusammen aus dem Gartenbauverband für Sachsen, dem Landesverband Sachsen des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe, dem Verband Sachsen des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer und dem Geschäftsführer des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat für Sachsen.

Der Tarifvertrag gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil bezieht sich auf die Topfpflanzen- und Schnittblumengärtnerei, Gemüse-, Obst- und Beerenobstkulturen, Baum- und Rosenschulen. Die Vereinbarungen sind mit dem 1. März d. Js. in Kraft getreten und gelten bis zum 31. Januar 1921, sie können dann monatlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag weiter. Eine Erhöhung der Lohnsätze ist bei einer wesentlichen Steigerung der Preise für die öffentlich bewirtschafteten Lebensmittel vorzunehmen. Für diesen Fall ist monatliche Kündigung, die am 1. oder 15. eines Monats ausgesprochen werden kann, erforderlich.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt vom 1. November bis zum 28. Februar acht Stunden, vom 1. März bis zum 31. Oktober neun Stunden. Sonnabends ist eine Stunde früher Arbeitsschluß. Soweit es naturnotwendig ist, wird Sonnabends nach Feierabend ein Dienst wie Sonntags eingerichtet. Überstunden, die infolge naturnotwendiger Arbeiten erforderlich werden, sind mit einem Zuschlag von 25 %, außerordentliche Überarbeit ist mit einem solchen von 50 % zu entlohnen. Für Lehrlinge gilt dieselbe Arbeitszeit. Schulstunden während der Arbeitszeit dürfen nicht nachgearbeitet werden.

Gehalt und Lohn. Neueinzustellende Obergärtner erhalten ein Gehalt, das um 10 % höher ist als der Tariflohn des bestbezahlten Vollgehilfen. Eine Erhöhung dieses Satzes hat in der Regel nach einer zweijährigen erfolgreichen Tätigkeit im Betrieb einzutreten. Obergärtner in besonderer Vertrauensstellung oder solche, die mehrere Jahre eine Sonderkultur mit Erfolg selbständig in ein und demselben Betrieb geleitet haben oder solche, die den Versand innerhalb der von ihnen geleiteten Kultur selbständig beherrschen, erhalten ein Gehalt, das um 25 % höher ist als der höchste Tariflohnsatz für Vollgehilfen. Bei Berechnung des Gehaltes der Obergärtner wird eine Monatsarbeitszeit von 26 Tagen zugrunde gelegt, wobei ein Sonntagsdienst im Monat eingerechnet ist.

In Topfpflanzen- und Schnittblumengärtnereien, Gemüse-, Obst- und Beerenobstkulturen beträgt der Stundenlohn für Gehilfen, in vier Staffeln, von 2,10 bis 3,— Mk. Gehilfinnen (dreijährige praktische Lehrzeit oder zwei Jahre praktisch und ein Jahr theoretisch), mindestens ein Jahr im Betrieb 2,— Mk., alle sonstigen 1,70 Mk. Arbeiter über 20 Jahre alt 2,20 Mk., über 22 Jahre alt, mindestens 2 Jahre im Betrieb 2,60 Mk., unter 20 Jahre und Jugendliche, in vier Staffeln, von 0,80—2,— Mk. Arbeiterinnen, in vier Staffeln, 0,60—1,50 Mk. Handwerker (Zimmerleute, Schlosser, Glaser und andere), die nur in ihrem Handwerk beschäftigt werden, gehören mindestens in die zuständige Gehilfenklasse; neu eingestellte und angelehrte sowie nur vorübergehend in ihrem Handwerk beschäftigte in die bestbezahlte Arbeiterklasse.

In Baum- und Rosenschulen erhalten an Stundenlohn: Gehilfen, in vier Staffeln, von 2,10—3,— Mk. Gehilfinnen, mindestens 3 Jahre im Baumfach tätig, 2,— Mk., alle sonstigen 1,70 Mk. Arbeiter, in vier Staffeln, von 2,20—2,70 Mk. Arbeiter unter 20 Jahren und Jungarbeiter, in vier Staffeln, von 0,80 bis 2,— Mk. Arbeiterinnen, in vier Staffeln, 0,60—1,50 Mk. Kutscher erhalten in allen Betrieben Wochenlohn, in vier Staffeln.

Wo Arbeitskräfte zur Grabpflege und Grabbepflanzung herangezogen werden, ist die Zeit für diese Arbeiten nach den Sätzen der Landschaftsgärtner zu bezahlen. Nicht im Vollbesitz ihrer Arbeitsfähigkeit befindliche Arbeitskräfte aller Art dürfen nach freier Vereinbarung entlohnt werden. Kriegsbeschädigte erhalten den Vollohn ihrer zuständigen Tarifklasse. Nur bei minderleistungsfähigen Schwerbeschädigten kann der Lohn nach Anhörung der Betriebsvertretung anders festgesetzt werden. Bei Betriebsunfällen sind die drei Wartetage vom letzten Lohntage bis zum ersten Krankenkassen-Unterstützungstage vom Arbeitgeber voll zu bezahlen.

Die Festsetzung des Gegenwertes für gesundheitlich einwandfrei und sauber zu haltende Wohnung, für Heizung, Licht und Kost unterliegt der Vereinbarung der zuständigen örtlichen Tarifgemeinschaft. (Für Dresden sind für Wohnung 5 Mk. und für Kost 40 Mk., zusammen 45 Mk. die Woche festgesetzt.)

Eine Kündigungsfrist besteht nur dann, wenn besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Für Obergärtner sowie für Schwerbeschädigte gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Entlassungen regeln sich nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften. Nebenbeschäftigung beruflicher Art gegen Entgelt in der Freizeit ist, sofern Abschnitt VI Satz 5 nicht zutrifft, unzulässig; wer trotz Vorwarnung durch die Betriebsvertretung weiterhin solche Arbeit verrichtet, kann sofort entlassen werden.

Den ständig beschäftigten Arbeitnehmern (zu diesen gehören auch die Arbeiter und Arbeiterinnen, die vom Beginn der Frühjahrs- bis zum Ende der Herbstarbeiten die allgemeine Betriebsarbeitszeit in der Regel voll innehalten) ist jährlich unter Fortzahlung der Bezüge ein Erholungsurlaub zu gewähren. Er beträgt nach einjähriger Betriebsstätigkeit drei, nach zweijähriger vier, nach dreijähriger fünf, nach vierjähriger sechs Arbeitstage. Heeresdienst gilt als Betriebsstätigkeit, sofern der Urlaubsberechtigte von dem Betrieb aus eingezogen worden und nach Ablauf seiner Dienst- oder Kriegszeit unmittelbar in diesen zurückgekehrt ist. Wer in den Urlaubstagen Arbeit gegen Entgelt verrichtet, ohne sich mit seinem Arbeitgeber deshalb verständigt zu haben, verliert Urlaub und Vergütungsansprüche.

Streitigkeiten über Arbeitslohnfragen sollen dem zuständigen örtlichen gärtnerischen Einigungsausschuß, alle übrigen dem gärtnerischen Landeseinigungsausschuß in Dresden unterbreitet werden. Die gesetzlichen Schlichtungsstellen sind erst dann anzurufen, wenn vor denen des Berufes keine Einigung erreichbar ist.

Für die Regelung der Lehrverhältnisse gelten die Bestimmungen des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat, sowie dessen Lehrvertragsmuster. Erhalten Lehrlinge keine freie Wohnung nebst Kost, so ist ihnen eine entsprechende Barentschädigung zu gewähren. Von der Erhebung eines Lehrgeldes ist im allgemeinen abzusehen.

Paritätische gärtnerische Arbeitsnachweise sind: a) in Dresden, Blumenzentrale, Breitestr. 23 (Fernruf 238 88); b) in Leipzig, Samenhandlung von Schneider & Fritzsche, Windmühlenstr. 31 (Fernruf 9932); c) in Chemnitz, Samenhandlung von R. Klemig, Roßmarkt 6 (Fernruf 511 07).

Der zweite Teil des Vertrages bezieht sich auf die Landschafts- und Pflanzendekorationsgärtnereien im Freistaat Sachsen.

Für die Privatgärtnereien gelten die Bestimmungen über Arbeitszeit und Urlaub. Die Lohnverhältnisse bestimmen die örtlichen Tarifgemeinschaften auf Grund der für die Landschaftsgärtnerei festgelegten Lohnhöhen. Zur Privatgärtnerei gehören die Villen-, Schloß-, Guts-, Anstalts-, Fabrik-, Werks- und Hotelgärtnereibetriebe, soweit für diese als Nebenbetriebe die Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht durch anderweitige Tarifverträge zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geregelt sind. Die Fabrik- und Werksgärtner erhalten in der Regel den Lohn der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Handwerker.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Sonnabends ist möglichst nachmittags 1 Uhr Arbeitsschluß. Überstunden sind mit einem Zuschlag von 25 % zu entlohnen. — Der Stundenlohn beträgt im Dresdener Lohngebiet für Obergärtner und Anlagenleiter 3,50 Mk., Vollgehilfen 3,20 Mk., Junggehilfen im 1. Gehilfenjahr und Arbeiter 3,— Mk., Arbeiterinnen 1,70 Mk. Er wird im übrigen von den örtlichen Tarifgemeinschaften festgesetzt.

Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Entlassungen beginnen möglichst bei den weiblichen Hilfskräften.

Urlaub wie im ersten Teil. Zeitweises Aussetzen wird bei Berechnung der Urlaubsdauer nicht als Unterbrechung des Ar-

beitsverhältnisses angesehen, wenn der Urlaubsberechtigte im Jahre mindestens neun Monate im Betrieb tätig ist.

Schlichtung von Streitigkeiten wie im ersten Teil. Desgleichen Arbeitsnachweise. Bei Einstellung von Arbeitskräften sind möglichst die bestehenden gärtnerischen Arbeitsnachweise (siehe Landestarif A IX) zu benutzen.

Kommunalisierung der Landschaftsgärtnerei.

Der Mangel an Arbeitskräften während des Krieges, die Knappheit an den wichtigsten Nahrungsmitteln, die auch trotz des Friedens nicht behoben ist, und das Bauverbot haben der Landschaftsgärtnerei den Niedergang bereitet. Der niedrige Stand unseres Geldes erlaubt es der besitzenden Klasse nicht mehr, in dem Maße, wie bisher, große Ausgaben für den Garten zu machen. Der Luxus dieser Kreise ist mehr ein persönlicher geworden; Mode und Hausstand sind Trumpf, große Ausgaben für das leibliche Wohl. Wenn der Garten bedacht werden soll, dann hat man nichts mehr zum Ausgeben.

Während des Krieges wurde das Gras nicht mehr geschnitten wie sonst, denn man brauchte dieses als Futter fürs Vieh, obwohl es schlecht genug war. In anderen Gärten konnte man gleich die Ziegen im Garten herumlaufen sehen und hier nicht nur Gras fressen sehen, sondern alles, was diesen guten Haustieren vors Maul kam. Vor der Königin der Blumen macht das edle Milchvieh keinen Halt. Hühner scharren in den Beeten.

Dieser Zustand hat sich bis heute nicht geändert. Die Gärten sind nicht besser geworden, und arbeitslose Landschaftler beleben die Arbeitsnachweise in den Städten.

Ist es nicht möglich, der Landschaftsgärtnerei auf die Beine zu helfen? Ich glaube, ja! Kommunalisierung soll das Mittel sein, einen aussterbenden Beruf den Weg des Aufstiegs zu führen, die Gemeinden sollen die Landschaftsgärtnereibetriebe übernehmen.

Wer ist denn Landschaftsgärtner oder richtiger Landschaftsgärtnereibesitzer? Landschaftsgärtnereibesitzer sind meist Leute, die irgendwo einen Schuppen haben, der einiges Gerät und ein paar Schubkarren enthält. Oder sie besitzen einen Schrebergarten, angeblich zur Anzucht ihrer Kulturen. In Wirklichkeit werden da allerhand Gehölze und andere Pflanzen, die aus irgend einem Grunde aus einem Garten herausgenommen wurden, eingeschlagen. Die wenigsten Landschaftsgärtnereien sind große Gartenbaubetriebe; vielmehr sind es dann Gartenbaubetriebe, die sich nebenbei noch mit Landschaftsgärtnerei befassen.

Wenn ich nun anführe, daß es sich meist um kleine Betriebe handelt, so folgt daraus, daß die Entschädigungsfrage für eine Gemeinde gar nicht so große Opfer bedeutet. Aber die Entschädigungsfrage spielt bei Enteignungen doch wohl die Hauptrolle. Tüchtige Unternehmer könnten als Obergärtner in den Gemeindedienst treten.

Wird die Landschafterei von der Gemeinde betrieben, dann könnte eine viel bessere Gartengestaltung platzgreifen; Geräte zum Verpflanzen größerer Bäume, Wagen, Seile, Makiousteiler, das sind Dinge, um die die Stadtgärtnereien vom Landschaftler beneidet werden.

Heute muß sich ein Hausbesitzer schon gefallen lassen, wenn auf einer Straße Platanen gepflanzt werden, obwohl ihm Viburnum oder Syringen-Hochstämme viel lieber wären.

Gerade wie man damit zufrieden ist, wenn der Schornsteinfeger ungerufen ins Haus kommt oder das Trinkwasser nur aus einer städtischen Leitung fließt, genau so dürfte man sich daran gewöhnen, wenn die städtischen Gärtnereibetriebe die Vorgärten in Schwung halten.

Verbilligt könnte dann die Pflege noch durch die schaffenden Baumschulen und Anzuchtgärtnereien werden, oder es sind schon bestehende Stadtgärtnereien diesem Zwecke dienstbar zu machen.

Die Einrichtung dieser Gärtnereien müßte, nach dem von mir in einem früheren Artikel („Sozialisierung und Gartenbau“) dargelegten Muster bewirtschaftet werden.

Ich hoffe, daß die Kollegen sich zu der von mir angeschnittenen Frage in unserer Zeitung äußern werden, um die Angelegenheit einmal in Fluß zu bringen und sie spruchreif zu machen.

Heino Weise, Stadtgarten, Dresden.

Die „Volksfürsorge“ im Zeitspiegel.

Man schreibt uns:

Einer der jüngeren Zweige an dem starken Baume der nach Zentralisierung strebenden deutschen Arbeiterbewegung ist die im Jahre 1913 ins Leben getretene Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Volksversicherung, die „Volksfürsorge“, ge-

gründet von den deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften zu dem Zwecke, die Arbeitermassen von den Privatversicherungsgesellschaften mit ihren hohen Direktorenhältern, Tantiemen für Vorstände und Aufsichtsräte und Dividenden für die Aktionäre fernzuhalten, das Volksversicherungswesen zu reformieren und ein sozialisiertes Unternehmen zu schaffen nach dem Grundsatz:

Versicherung durch das Volk und für das Volk!

Die Entwicklung war in vollem Zuge, als der Weltkrieg hereinbrach, der eine schwere Belastungsprobe für das junge Unternehmen bedeutete. Durch Einführung der Kriegsversicherung paßte es sich den Zeitverhältnissen an und wirkte mit seinen niedrigen Prämienätzen in wohlthätigster Weise.

Millionen von Arbeitern und Volksgenossen haben aber bis heute leider noch nicht erkannt, daß ihr eigenes Unternehmen weit fürsorglicher für sie arbeiten kann, als die privatkapitalistischen. Außer den 4% Zinsen für die 1 Million Aktienkapital, mit dem die „Volksfürsorge“ von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründet ist, kennt sie keine Tantiemen an Vorstand oder Aufsichtsrat und Dividenden an Aktionäre, die beispielsweise bei der „Viktoria“ von 1904—11 über 14 ½ Millionen Mark und bei der „Friedrich-Wilhelm“ in den vier Jahren von 1908 bis 1911: 113032831,— Mk. betragen haben und heute noch sehr hoch im Kurse stehen. Mehr oder minder folgen ihnen die übrigen Gesellschaften und versuchen ihre „Volksversicherungen“ zu einem einträglichen Geschäft zu gestalten, während die „Volksfürsorge“ ihre Gewinne ausnahmslos den Versicherten zukommen läßt. Heute, wo das Wort Sozialisierung in aller Munde ist, sollte man es kaum noch für möglich halten, daß Millionen Volksgenossen, die sich stolz als Sozialisten betrachten und der Regierung bitterste Vorwürfe machen, daß diese zögernd mit der Sozialisierung vorgeht, hinsichtlich der Versicherung, die strammsten Unterstücker des Privatkapitalismus sind und achlos an der „Volksfürsorge“, dem einzigen sozialisierten Versicherungsunternehmen in Deutschland vorübergehen. Oder, wie vielfach zu verzeichnen ist, daß sozialistische Gewerkschaftler oder Genossenschaftler im Nebenamte Akquisiteure der Privatgesellschaften sind. Anders lassen sich die Zahlen nicht erklären, die der Stand der deutschen Lebensversicherung Ende 1918 ergibt, wofür soeben die Vergleichszahlen vorliegen. Danach hatten die 27 Aktiengesellschaften 1917 einen Policenbestand von 9 972 340, 1918 von 10 426 411, ohne die 2 672 079 Policen der 20 Gegenseitigkeitsgesellschaften, wovon auf die „Volksfürsorge“ 292 098 entfielen. An der Zunahme von 608 941 Policen war die „Volksfürsorge“ mit 65 007 beteiligt. Günstiger gestaltete sich für sie das Geschäft unter den 21 die Volksversicherung betreibenden Gesellschaften, die 1918 9 421 502 Policen besaßen.

Unzweifelhaft günstiger wird das Jahr 1919 für die „Volksfürsorge“ sein mit seinen rund 1 60 000 Anträgen, woran beteiligt sind:

Barmen-Elberfeld mit 16 774 Abschlüssen, Magdeburg 11 718, Essen 8 688, Hamburg 6 696, Berlin 6 629, Waldenburg 6 236, Chemnitz 5 276, Breslau 4 511, Hannover 4 272, Kiel 3 858, Dortmund 3 518, Frankfurt a. M. 3 467, Leipzig 3 309, Remscheid 3 097, Köln 2 233, Nürnberg 2 163, Dresden 2 044, Bochum 1 922, Solingen 1 800, Kassel 1 707, Recklinghausen 1 656, Düsseldorf 1 603, Dessau 1 593, München 1 462, Bremen 1 400, Ludwigshafen 1 250, Harburg (Elbe) 1 219, Königsberg i. Pr. 1 183, Halle 1 011, Rostock 976 usw.

Auch die Erhöhung der Versicherungssumme pro Kopf von Mk. 239,— im Jahre 1913 auf Mk. 596,— 1919 ist zwar erfreulich, entspricht aber noch durchaus nicht der Geldwertung. Und doch besteht heute die Möglichkeit, sich bei der „Volksfürsorge“ mit Mk. 3000,— bzw. Mk. 5000,— zu versichern. Das wird allerdings erst im laufenden Jahr in Erscheinung treten.

Bezeichnend ist es, daß in dem kleinen Orte Goldlauter jede 9. im großen Berlin aber erst jede 125. Person in der „Volksfürsorge“ versichert ist. Wenn auch manche andere Großstadt verhältnismäßig besser dasteht, so bleibt doch noch ein überreichliches Betätigungsfeld für die vorwärtsstrebende Arbeiterschaft übrig, namentlich, wenn man die 472 144 Gesamtversicherungsanträge der „Volksfürsorge“ zu den 13 ½ Millionen sozialistischen Stimmen, den über 7 ½ Millionen freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern in Vergleich stellt und bedenkt, daß der vierte Teil des deutschen Volkes konsumgenossenschaftlich organisiert ist. Das Übermaß der Gleichgültigkeit dem Versicherungswesen gegenüber steht doch in zu krassem Mißverhältnis. Zugegeben, daß die Millionen neu zu uns gestoßenen Klassengenossen noch wenig Kenntnis des Versicherungswesens besitzen und sich daher leicht von dem Heer der Versicherungsagenten beschwatzen lassen, so ergibt sich, daß unsere Freunde in Stadt und Land doch bedeutend mehr im aufklärenden Sinne wirken müssen.

Bei den 21 die Volksversicherung betreibenden Gesellschaften erloschen im Jahre 1918 allein 158 484 Policen ohne

Vergütung mit einer Versicherungssumme von 48 231 589 Mark, für die aus irgend einem Umstand die Prämien nicht mehr gezahlt wurden. Die eingezahlten Prämienfelder fallen den Gesellschaften als Gewinn zu, woran die „Volksfürsorge“ aber nicht beteiligt war, da sie keinen Prämienverfall kennt. Kann ein Versicherter nicht mehr zahlen, dann wandelt sie die Versicherungspolice in eine spar- oder prämienvfreie Police um und niemand wird geschädigt. Schon diese eine Tatsache sichert den Arbeitern Gewinn. Über die weiteren günstigen Bedingungen kann sich jedermann leicht in den Konsumvereinen, den Gewerkschaften oder deren Büros und bei den Rechnungsstellen der „Volksfürsorge“ unterrichten. Wo das nicht möglich ist, wende man sich direkt an die Hauptgeschäftsstelle der Volksfürsorge, Hamburg 5. Gewerkschaftler und Genossen! Wem das Wohl seiner Familie am Herzen liegt und sie im Falle seines Ablebens nicht in der größten Not zurücklassen will, unternehme sofort Schritte zu seiner und seiner Familienglieder Versicherung bei der „Volksfürsorge“. An das Verständnis der Frauen appellieren wir besonders, da sie die am meisten Leidtragenden sind, wenn der Ernährer der Familie plötzlich nicht mehr ist und sie dann in der größten Not zurücklassen muß. Neben der Gesundheit gehört Wohlergehen und das Gefühl einer, wenn auch nur etwas gesicherten Zukunft zum Familienglück. Nicht der zeigt sich am stärksten, der am lautesten nach Sozialismus schreit, sondern der praktisch alle Gegenwartsmöglichkeiten benutzt und sich für alle kommenden Fälle sichert. Dazu bietet ihm die „Volksfürsorge“ alle denkbaren Handhaben, wenn er sich nur zu unterrichten bestrebt. Das hat aber eines zur Voraussetzung: Er muß den Willen aufbringen, sich nicht in die Klauen der privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaften zu begeben, sondern auf die eigene Kraft bauend, sich der von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründeten, sozialisierten „Volksfürsorge“ zuzuwenden und für deren Ausbreitung zu sorgen. Wer kein Vertrauen zu sich selbst und den Einrichtungen seiner Klasse hat, wird nie ein mutiger Kämpfer in deren Befreiungskämpfen sein und immer in den Vorurteilen gegen die kommende Gesellschaft und der Zukunft der Arbeiterschaft befangen bleiben. Damit wird er zum Hemmschuh, der sich selbst am meisten schadet. Werft daher auch in dieser Frage die Gleichgültigkeit von euch und befreit euch hier, wo ihr es so leicht kennt, aus den Fangarmen des Privatkapitalismus!

Das Erleben des Kampfes.

Leben heißt kämpfen, und kämpfen heißt glücklich sein. Tausende und aber Tausende in unseren Reihen haben das immer wieder in ihrer eigenen Brust gefühlt. Sie haben den gewerkschaftlichen Gedanken in sich erlebt, und darum wurden sie so reich und so groß als Kämpfer.

Wer nur durch das Mitgliedsbuch mit seiner Organisation verbunden ist, der kennt noch nicht dieses wahre, große Glück, das da geborgen ist in dieser Mitgliedschaft. Leben heißt kämpfen. Wer da mitten darin steht in seiner Kampfgemeinschaft, durch sie die Zukunft zu erringen, der fühlt, was es heißt: Mensch zu sein.

Vollmensch heißt Kampfmensch sein. Mit seinem ganzen Herzen durch die Tat der gewerkschaftlichen Organisation die Treue wahren, das ist das Glück. Immer auf dem Posten zu sein, wenn es heißt für den Verband zu wirken, das ist Entwicklungsfreude.

Immer nur zusehen, wie durch der anderen Hilfe der Verband wächst, wie er durch der anderen Hilfe immer gewaltiger wird als schützende Macht, das ist vegetieren. Da fehlt das Leben, das lachende Leben, das immer neue, immer höhere und schönere Ziele sieht.

Auch der abseits Sitzende mag glauben, zufrieden zu sein und das Glück zu besitzen: Er möchte nur mal einen Funken verspüren von dem Feuer des Gemeinschaftssehns, und er wird sich arm, so arm vorkommen und mitkämpfen und mitstreben mit den andern. Und um so wonniger und wärmer und um so mehr wird von Seele erfüllt die neue Arbeitswelt, je mehr Kämpfer sie erstrebten, wahre, warme, lebendige Träger der Idee des Gewerkschaftskampfes.

Arbeitskämpfe und Tarife.

Berlin. (Neue Lohnsätze für Handlungsgärtnerei.) Die Verhandlungen mit der Arbeiterorganisation sind noch nicht beendet. Über die Lohnfrage ist eine Einigung erzielt worden. Ab 1. April sollen folgende Sätze in Anwendung kommen. Zone I: Arbeiterinnen 15 u. 16 Jahre 1,50 Mk., 17 u. darüber 2 Mk. Arbeiter vom 15 bis voll. 17. Jahr 2,10 Mk., 18. u. 19. Jahre 3 Mk. 20 u. darüber 3,0 Mk., nach 1 Jahr. Tätigkeit im Betriebe 3,80 Mk. Gärtner vom 17. bis voll. 19. Jahr 3,60 Mk., 20. bis 22. Jahr 3,80 Mk.,

23. u. darüb. 4,00 Mk., in leitend. Stelle 10%, Zuschlag. Gärtnerinnen 10% unter den Gehilfenlöhnen. Pauschal der Kutscher wöchentl. 20 Mk. Zuschlag zu den Arbeiterlöhnen. Mindererwerbsfähige Arbeiterinnen erhalten den Lohn der Jugendlichen, Arbeiter 1,75 Mk. Zone II: Gelehrte 0,20 Mk., Ungelernte 0,25 Mk. weniger. Einstellungslöhne der 15jähr. männlichen 1,75, der weiblichen 1,25 Mk. Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind, werden wir näheres berichten. Der Tarifvertrag wird den Bezirken zugehen. Verstöße dagegen sind der Ortsverwaltung zu melden. Bernotat.

Chemnitz. (Erfolgreicher Streik.) Die Arbeitgeber lehnten die Anerkennung des sächsischen Landstarifes, im besonderen Jen geforderten Dresdener Lohntarif, ab. Daraufhin traten unsere Kollegen am Dienstag, den 30. März, in den Streik, der mit seltener Einmütigkeit durchgeführt wurde. Die Zahl der Streikenden betrug schon am zweiten Tage 100. Das hatten die Arbeitgeber nicht erwartet, und sie waren nun schnell zum Nachgeben bereit. Am Sonnabend, den 3. April, konnte die Arbeit wieder aufgenommen werden. Die Dresdener Lohnsätze sind anerkannt.

Danzig. Seit dem 1. Februar befindet sich die Ortsgruppe Danzig in Verhandlungen über einen neuen Tarif. Durch die Machenschaften der Arbeitgeber ist aber ein Zustandekommen ausgeschlossen. Wir sind nicht in der Lage, einen Tarif, wie den vonseiten der Arbeitgeber angebotenen anzuerkennen zu können, da derselbe in jedem Satz die „freie Vereinbarung“ aufstellt. Solch ein Tarif würde uns der Willkür der Arbeitgeber aussetzen. Ein fester Tarif ist überall durchzudrücken. Wir sind im Freistaat fest entschlossen, dem kapitalistischen Klassenstandpunkt den Stand unsererseits entgegen zu stellen. Den Wunsch der Kollegen in dem „kleinen Reich“ bitte ich von den andern Kollegen berücksichtigen zu wollen und sich durch Inserate nach hier nicht verlocken zu lassen. Zum Abschluß des neuen Tarifs wurde am Mittwoch, den 16. März, folgende Resolution einstimmig angenommen:

1. Überweisung des zum Abschluß kommenden Tarifs an den amtlichen Schlichtungsausschuß.
2. Festsetzung unserer Forderungen mit Rückwirkung vom 1. März.
3. Jegliche Zwischenverhandlungen (bis zur endgültigen amtlichen Schlichtung) abzulehnen.

Die weiteren Folgen der Kurzsichtigkeit unserer Arbeitgeber werden auf deren Konto geschrieben. E. Sturm.

Darmstadt. Für den Stadtkreis Darmstadt ist mit Geltung ab 15. März ein Tarifvertrag abgeschlossen. Arbeitszeit 6 Monate 3, 6 Monate 9 Stunden. Überstunden 25 % Zuschlag. Sonn- und Feiertagsdienst ohne Zuschlag, doch berechtigt dieser zu einem freien unbezahlten Wochentag. Stundenlohn für Gehilfen in fünf Staffeln, 1,40 Mk. bis 2,75 Mk.; Gehilfen in leitender Stellung und Obergärtner 3,— Mk. Arbeiter die Stunde 10 Pfg. weniger. Arbeiterinnen nach freier Vereinbarung. Für Beköstigung kann täglich 6 Mark berechnet werden. Urlaub nach zweijähriger Tätigkeit im Betrieb 3, darüber 6 Werkstage.

Eibing. (Streik.) Hier ist am 1. April ein Streik ausgebrochen. Die Unternehmer lehnten jeden Tarifabschluß wie auch den Schiedsspruch, lautend auf 50 % Lohnaufschlag, ab. Dem rückständigen Unternehmertum im Osten muß der Ernst der Lage erst so zum Bewußtsein gebracht werden.

Hamburg. (Landschaftsgärtnerei.) Ab 15. März ist der Stundenlohn um 50 Pfg. auf alle Löhne erhöht. Der Höchstlohn beträgt jetzt für Gärtner und Arbeiter 3,50 Mk., für Frauen 2,— Mk.

Karlsruhe i. B. (Die neuen Lohnsätze.) Landschafts- und Privatgärtnerei: Gehilfen unter 20 Jahren 2,70 Mk., Gehilfen über 20 Jahre 3,50 Mk., Gehilfen über 25 Jahre 3,70 Mk., Arbeiter unter 20 Jahren 2,40 Mk., Arbeiter über 20 Jahre 3,30 Mk., Arbeiterinnen unter 20 Jahren 2,— Mk., über 20 Jahre 2,40 Mk. Handlungsgärtnerei: Gehilfen unter 20 Jahren 2,70 Mk., Gehilfen über 20 Jahre 3,30 Mk., Gehilfen über 25 Jahre 3,50 Mk., Arbeiter unter 20 Jahren 2,20 Mk., Arbeiter über 20 Jahre 2,80 Mk., Arbeiterinnen unter 20 Jahren 1,80 Mk., Arbeiterinnen über 20 Jahre 2,— Mk. Die 9. Stunde mit 10 % Aufschlag, sonst 25 % Urlaub nach einem Jahre 3 Arbeitstage, jährlich 1 Tag mehr bis zu 8 Tagen. Lehrlinge mit Kost und Wohnung die Woche: im 1. Jahre 5 Mk., im 2. Jahre 10 Mk., im 3. Jahre 20 Mk. Ohne Kost und Wohnung: im 1. Jahre 15 Mk., im 2. Jahre 20 Mk., im 3. Jahre 40 Mk. Überstunden: im 1. Jahre 0,50 Mk., im 2. Jahre 0,80 Mk., im 3. Jahre 1,20 Mk. F. Fuchs.

Lübeck. Am 7. März kündigten unsere Lübecker Kollegen zum 3. April. Am 20. März kam es zu Verhandlungen, die zunächst vergeblich verliefen. Erneute Verhandlungen am 24. März hatten folgendes Ergebnis: Selbstständig arbeitende Privatgärtner und Privatbergärtner erhalten 4,50 Mk., Gehilfen über 20 Jahre und sogen. Facharbeiter 3,50 Mk., Gehilfen unter 20 Jahren und Arbeiter 3,35 Mk. die Stunde. Überstunden 25 % Aufschlag. Ar-

beiten außerhalb und zwar 6 km vom Rathaus entfernt, 10 Pfg. Aufschlag. Frauen erhalten 1,50 Mk. die Stunde.

Stuttgart. (Streik und Tarifabschluß.) Die Widerstandskraft und Selbstbeherrschung der Kollegen wurde in der Zeit der Tarifverhandlungen auf eine harte Probe gestellt. Daß sie diese bestanden haben, kann als ein gutes Zeichen gewerkschaftlicher Schulung bezeichnet werden. Mehr als einmal drohte der Faden zu zerreißen, und es kostete viel Überwindung, erst die Erschöpfung der Verhandlungsmöglichkeit abzuwarten. Mit der Kündigung des Tarifs wurde bereits die Forderung des Abschlusses eines Landstarifs mit 3 Ortsklassen gestellt. Im Grundsatz erklärte sich die Unternehmer-Organisation damit einverstanden. Die Arbeitszeit bildete aber den Punkt, über den eine Einigung nicht zu erzielen war. Wenn von allen Seiten gegen den Achtstundentag Sturm gelaufen wird, darf es nicht wundern, daß unsere Unternehmer alles daran setzen, denselben erst garnicht einführen zu lassen. Wiederholte Verhandlungen vor dem Arbeitsministerium waren ohne Erfolg. Die Einführung der neun- und zehnstündigen Arbeitszeit sollte die Voraussetzung des Tarifabschlusses sein. Alle Vermittlungsvorschläge wurden abgelehnt, man wollte eine zehnstündige Arbeitszeit und keine Überstunden. Da seitens einzelner Bezirke auch gegen die Einteilung der Ortsklassen und die Staffelfung der Lohnsätze starker Widerspruch erhoben wurde, konnten die Stuttgarter Unternehmer über die Lohnsätze nur für Stuttgart und Umgebung verhandeln. Über die Lohnsätze konnte eine Einigung erzielt werden. Dieselben sollten aber nach der Erklärung der Unternehmer nur bei einer neun- und zehnstündigen Arbeitszeit bezahlt werden. Nachdem das unsererseits gemachte letzte Zugeständnis einer neunstündigen Arbeitszeit für die Handlungsgärtnerei in den Sommermonaten ebenfalls abgelehnt worden war, beschloß die Versammlung am 19. März, Montag, den 22. März in den Streik zu treten. Herrliches Wetter kam uns zu Hilfe! Bereits vor Ausbruch des Streiks war zu bemerken, daß es verschiedene Unternehmer garnicht erst auf die Kraftprobe wollten ankommen lassen. Verschiedene Betriebe zahlten die neuen Sätze bereits am 20. März aus. Die Arbeitseinstellung am 22. März war eine allgemeine. Der vormittags 10 Uhr stattfindenden Streikversammlung konnte bereits die schriftliche Erklärung der Unternehmer-Organisation mitgeteilt werden, daß dieselbe zum Abschluß eines Tarifs für Stuttgart und Umgebung auf der von uns geforderten Grundlage bereit wäre. So war ein rascher und voller Sieg errungen. Der Tarifabschluß, rückwirkend vom 15. 3., und die Arbeitsaufnahme erfolgte am 23. März. Abgesehen von einzelnen Nachwehen, die sich überall einstellen, ist der Kampf schmerzlos verlaufen. Ob es gelingt, die allgemeinen Bestimmungen des Stuttgarter Vertrags auch für die übrigen Tarife als Grundlage zu bekommen, werden die nächsten Wochen zeigen. Wenn wir auch den Landstarif auf den ersten Anlauf nicht erreicht haben, so haben wir doch erreicht, daß die Voraussetzung für eine allgemeine Gestaltung der örtlichen Tarife im Gau geschaffen ist. Auf diesem Grund gilt es, weiter zu bauen. Hoffen wir, daß wir nach Abschluß der Bewegungen in den Gauorten ebenfalls von guten Erfolgen berichten können.

Der am 15. März in Kraft getretene Tarif hat folgende Lohnsätze: A. Landschaftsgärtnerei: Eingearbeitete Gehilfen über 21 Jahre 3,20 Mk., eingearbeitete Gehilfen unter 21 Jahre 3 Mk., nicht eingearbeitete Gehilfen über 21 Jahre 3,— Mk., nicht eingearbeitete Gehilfen unter 21 Jahren 2,80 Mk., eingearbeitete Arbeiter über 21 Jahre 3,— Mk., eingearbeitete Arbeiter unter 21 Jahren 2,80 Mk., nicht eingearbeitete Arbeiter über 21 Jahre 2,80 Mk., nicht eingearbeitete Arbeiter unter 21 Jahren 2,50 Mk., nicht eingearbeitete Arbeiter unter 17 Jahren 2,20 Mk., Arbeiterinnen 1,80 Mk. Erste Gehilfen und Obergärtner 10 % Zuschlag. B. Blumen-, Baumschulen- und Gemüsegärtnerei: Gehilfen über 25 Jahre 2,80 Mk., Gehilfen über 21 Jahre 2,50 Mk., Gehilfen unter 21 Jahren 2,25 Mk., Gehilfen im ersten Gehilfenjahr 2,— Mk., Arbeiter über 21 Jahre, mit 2jähriger Berufstätigkeit 2,40 Mk., Arbeiter über 21 Jahre 2,25 Mk., Arbeiter unter 21 Jahre 2 Mk., Arbeiter unter 17 Jahren 1,50 Mk., Arbeiterinnen über 21 Jahren, mit 2jähriger Berufstätigkeit 1,60 Mk., Arbeiterinnen über 21 Jahre 1,50 Mk., Arbeiterinnen unter 21 Jahren 1,20 Mk., Arbeiterinnen unter 17 Jahren 1,— Mk. Erste Gehilfen und Obergärtner 10 % Zuschlag. P. Arnold, Stuttgart.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Mannheim. Zeitgemäße Lohn- und Arbeitsverhältnisse dürften hier in der Stadtgärtnerei bestehen. Durchgehende Arbeitszeit von morgens 7 Uhr bis nachmittags 3 Uhr. Um 12 Uhr findet eine kurze Essenspause statt, die aber bezahlt wird. Der Lohn für unsere älteren Kollegen beträgt den Tag 32,— Mk. Da nun außer andern Vergünstigungen noch eine

Kinderzulage gewährt wird und für Sonntagsdienst und Überstunden 66 $\frac{2}{3}$ % Aufschlag gezahlt werden, so darf man in der Tat sagen: Zur Nachahmung empfohlen! Fuchs.

Lehrlings- und Bildungswesen

Berlin. Den Kollegen, welche am Unterricht an der Gärtner-Lehranstalt Dahlem teilnahmen, wird mitgeteilt, daß die Unterrichtsstunden bei Herrn Dr. Kochs, welche damals ausfielen, in der Zeit vom 13. und 16. April nachgeholt werden.

Charlottenburg. (Gärtner-Fachschule.) Der nächste Kursus beginnt am 8. April 1920, abends 8 Uhr, Charlottenburg, Wallstr. 80 Stundenplan: Montags von 8—10 Uhr: Rechnen und Deutsch, Donnerstags von 8—10 Uhr: Planzeichnen, Sonntags vormittags von 8—10 Uhr: Feldmessen. Nähere Auskunft gibt Koill. Karl Rahe, Charlottenburg, Am Lützow 16 a, II.

Karlsruhe i. B. Die im neuen Tarif eingesetzten Lehrlingskurse nehmen ihren Anfang. Sonntag, den 18. April, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr unter Führung des Herrn Gartendirektor Scherer Besichtigung des Stadtgartens — Stadtgärtnerei. Treffpunkt: Direktionsgebäude, Ettlingerstraße. Es ist Pflicht jedes Lehrlings, unbedingt zu erscheinen. Die Arbeitgeber haben gemäß tariflicher Bestimmung den Lehrlingen hierzu frei zu geben.

Lehrlinge und Achtstundentag.

(Auf mehrfachen Wunsch wiederholt.)

Neuordnngs mehren sich die Meldungen, wonach Gärtnerei-Unternehmer von ihren Lehrlingen eine längere Arbeitszeit verlangen, als solche mit den Gehilfen und Arbeitern tariflich vereinbart worden ist. Das ist unzulässig und gesetzlich unstatthaft.

Es herrscht vielfach noch die Auffassung, die Arbeitszeit der Lehrlinge unterstehe nur dann rechtskräftigen Einschränkungen, wenn das in dem geltenden Tarifvertrage besonders festgelegt ist. Das ist ein gründlicher Irrtum.

Für die Lehrlinge gelten ganz allgemein dieselben Bestimmungen hinsichtlich Arbeitszeit, wie für alle anderen Beschäftigten. Im besonderen gilt für sie also auch der Achtstundentag, und zwar in gewerblichen Betrieben auch dann, wenn ein Tarifvertrag nicht besteht, in anderen Betrieben nach Maßgabe des Tarifvertrages.

„Das ist ja nun alles ganz hübsch und gut“ wird mancher Kollege sagen: „was geschieht aber, wenn der Unternehmer sich trotzdem nicht fügt?“ Die Antwort lautet: Es tritt Ziffer 10 der Verordnung vom 23. November 1918 in Wirksamkeit. Diese aber lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich bezogen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.“

Allerdings werden diese Strafbestimmungen nur dann wirksam, wenn die Straftaten, also die Überschreitungen der Arbeitszeit, angezeigt werden. Von solchen Anzeigerstattungen ist bisher in der Regel Abstand genommen worden. Wir sehen aber gar nicht ein, warum man noch weiterhin Rücksicht nehmen soll. Gerade dort, wo es sich um die unverantwortliche Ausbeutung der Lehrlinge handelt, ist es einfach ein Gebot der Pflicht und der sozialen Sittlichkeit, gegen die Gesetzesverächter und böswilligen Übertreter mit den schärfsten Mitteln vorzugehen. Zuerst warne man die betreffenden Unternehmer, zieht das nicht, so schreite man zur Anzeig, und zwar zeige man dann jeden einzelnen Fall an!

Rundschau

Zum Entwurf der Schlichtungsordnung. Der Entwurf der Schlichtungsordnung ist nunmehr im Reichsarbeitsministerium fertiggestellt worden. Er ist in den letzten Tagen bereits den Reichsministerien, den Regierungen der Länder und den großen Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugegangen. Die Besprechungen über den Entwurf sollen in naher Zeit im Reichsarbeitsministerium beginnen. An ihnen sollen auch Vorsitzende von Schlichtungsausschüssen und Demobilisierungskommissare beteiligt werden. Nach Abschluß dieser Besprechungen wird im Reichsarbeitsministerium die endgültige Fassung festgestellt werden, in der der Entwurf dem Reichsrat und der Nationalversammlung zugehen wird.

Bekanntmachungen

Hauptverwaltung

Berlin S 42, Luisenauer 1 — Vorsitzender: Jos. Busch — Fernruf: Meritzplatz, 2728
Postfachkonto: Nr. 10301, Albert Lehmann, Berlin.

— Infolge des Generalstreiks sind auch die Teilzahlungen der Ortsverwaltungen ins Stocken geraten. Wir müssen nunmehr bitten, die Vierteljahrsabrechnung sofort zu erledigen, mindestens sogleich eine Teilzahlung zu leisten, da die Hauptkasse jetzt bekanntlich besonders stark in Anspruch genommen ist.

— Ab 1. April tritt die Änderung des Beitragswesens in Kraft. Zu beachten ist der Leitartikel in Nr. 10 der Zeitung. Da durch den Generalstreik die Markenlieferung verzögert ist, können die neuen Marken nicht rechtzeitig im Besitz der Kassierer sein. Nach Mitteilung des Druckers wird die Zusendung der Marken in der Woche nach Ostern erfolgen.

Um Irrtümern vorzubeugen, nennen wir nochmals die Höhe der Beiträge in den verschiedenen Markenklassen: Kl. I 60—80 Pfg., Kl. II 80—100 Pfg., Kl. III 100—125 Pfg., Kl. IV 120—150 Pfg., Kl. V 160—200 Pfg., Kl. VI 200—250 Pfg. In diesen Beiträgen sind die Ortszuschläge einbegriffen. Die örtlichen Beiträge dürfen in den Klassen also nicht niedriger und nicht höher sein. Sämtliche Markensorten sind von der Hauptverwaltung zu beziehen. Z. B.: In der 5. Klasse können die Beiträge 160—200 Pfg. sein, der Beitrag kann also, je nach Ortszuschlag, 160 oder 170 oder 180 oder 190 oder 200 Pfg. betragen. Diese Marken sind alle in der Hauptverwaltung zu haben. Der Kassierer gibt nur an, wieviel Marken, welche Klasse und in welcher Höhe gebraucht werden. —

— **Lehrlingsstatistik.** In einigen Orten liegen noch die ausgefüllten Lehrlingsfragebogen. Wir ersuchen um sofortige Zusendung, da wir die Bearbeitung dieser Statistik in Angriff nehmen wollen.

— **Abmeldung bei Übertritten.** Wenn Mitglieder anderer Verbände zu unserm Verband übertreten, so ist darauf zu achten, daß diese sich bei ihrem bisherigen Verband abmelden. Ohne Abmeldung darf kein Mitgliedsbuch umgetauscht werden. Besonders haben hierauf auch die Gauleiter zu achten. Übertritte sollen nach gewerkschaftlicher Regel nicht sofort vorgenommen werden, sondern wenn das betreffende Mitglied längere Zeit im Beruf tätig ist. Nach vierteljähriger Berufstätigkeit muß der Übertritt aber erfolgen.

Der Hauptvorstand, I. A.: J. Busch.

Sterbetafel.

Der Kollege Franz Sternhagen der Verwaltung Groß-Berlin, Mitglied seit 1909, starb am 7. 3. 1920 an Darmtuberkulose und am 20. 3. 1920 unser langjähriges Mitglied (seit 1899) Paul Hausotter.

Ehre Ihrem Andenken!

„Gärtnerei-Fachblatt“ Die Nummer 6 unseres „Gärtnerei-Fachblatt“ ist mit dem Datum des 20. März herausgegeben. Sie enthält folgende Aufsätze: Stadtsiedlung. — Mindestpreise für Gemüse im Jahre 1920. — Kultur des Spargels. — Die Hochkultur der Zuckerrübe. — Vorsicht mit Karbolium im Obstbau! — Baum- und Blumenschmuck im Park (3 Abb.). — Kleine Mitteilungen: Kann der Obstbaum jedes Jahr tragen? — Schneidet die frischgepflanzten Obstbäume. — Milben als Erdbeerschädlinge. — Falscher Meltau bei Gurken. — Pflanzenkrebs von menschlichen Krankheitserregern. — 200 jähriges Jubiläum der Späthschen Baumschulen. — Die größte Palme Europas. — Ein Gartenfriedhof in Altona. — Abbau der Schloßgärtnerei in Schwerin i. Meckl. — Schnittblumen von Ende März. — Unterrichtswesen: Stellungnahme zu: „Ausbildungsfragen“. — Siedlungswesen: Gartenstadt und Volkspark. — Fragekasten. — Bücherschau. — Anzeigenteil.

Mitglieder des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter beziehen das „Gärtnerei-Fachblatt“ durch ihre örtliche Verwaltung, Einzelmitglieder durch ihre Gauverwaltung, zum Vorzugspreise von vierteljährlich 2.50 Mk. Dieser Betrag ist im voraus zu entrichten und wird durch eine Marke quittiert, die in das Mitgliedsbuch neben den Beitragsmarken für das entsprechende Vierteljahr einzukleben ist.

Das „Gärtnerei-Fachblatt“ erscheint alle 14 Tage. Es kostet für Nichtmitglieder durch die Post bezogen 4.— Mk., durch die Geschäftsstelle 4.50 Mk. Anzeigen werden zum Preise von 80 Pfg. für die fünfgespaltene Kleinzeile aufgenommen.